

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

(Änderung vom 23. September 2020; Verlängerung und Anpassung der Massnahmen)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 24. August 2020 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. Die geänderte Verordnung gilt bis zum 31. Oktober 2020.

III. Gegen die Verordnungsänderung sowie Dispositiv II kann innert zehn Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Silvia Steiner	Kathrin Arioli

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19)

(Änderung vom 23. September 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 24. August 2020 wird wie folgt geändert:

Beschränkung
der Personen-
zahl in Gastro-
nomiebetrieben

§ 2. ¹ In Innenräumen von Gastronomiebetrieben einschliesslich Bars, in denen die Konsumation nicht ausschliesslich sitzend erfolgt, sowie von Diskotheken, Clubs und Tanzlokalen dürfen pro Innenbereich gleichzeitig höchstens 100 Personen anwesend sein. Sofern Gesichtsmasken getragen werden, sind gleichzeitig höchstens 300 Personen zulässig.

Abs. 2 unverändert.

Veranstaltungen

§ 3. ¹ Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als 100 Personen und Veranstaltungen in Innen- und Aussenräumen mit insgesamt mehr als 300 Personen dürfen nur durchgeführt werden, wenn der erforderliche Abstand gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage eingehalten werden kann oder Gesichtsmasken getragen werden.

Abs. 2 unverändert.

Erhebung und
Überprüfung
von Kontakt-
daten im Prosti-
tutionsgewerbe

§ 5. ¹ Anbietende der Prostitution erheben die Kontaktdaten ihrer Freier. Erhoben werden Name, Vorname, Postleitzahl, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse, Datum und die Zeit des Beginns und des Endes der Dienstleistung.

² Anbietende der Prostitution sind verpflichtet, die Freier zweifelsfrei anhand eines amtlichen Ausweises zu identifizieren. Zudem sind sie verpflichtet, die Mobiltelefonnummer zu verifizieren.

³ Die Angaben der Freier sind in einer nach Tagen geführten Liste abzulegen.

⁴ Für die Verwendung der Kontaktdaten gelten die Bestimmungen von Art. 5 der Covid-19-Verordnung besondere Lage.

Begründung

A. Ausgangslage

Aufgrund steigender Fallzahlen im Kanton Zürich erliess der Regierungsrat am 24. August 2020 (RRB Nr. 790/2020) die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19; LS 818.18). Diese Verordnung wurde befristet bis zum 30. September 2020, weshalb über die Aufhebung oder Weiterführung bzw. Änderung der getroffenen Massnahmen zu entscheiden ist.

B. Ziele und Umsetzung

Es liegt in der Natur von Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuen Coronavirus, dass ihre Wirkung erst nach ein bis zwei Wochen sichtbar wird. Dies, weil die ausgewiesenen Fallzahlen aufgrund der Dauer bis zum Eintreten erster Symptome bzw. Vorliegen eines Testresultats stets den tatsächlichen Infektionszahlen hinterherhinken. Die Wirksamkeit der in der V Covid-19 angeordneten Massnahmen kann daher nur mit zeitlicher Verzögerung beurteilt werden.

Seit dem Erlass der Verordnung haben sich die Fallzahlen im Kanton stabilisiert. Stieg die Summe der Neuinfektionen der letzten 14 Tage pro 100 000 Personen in den Wochen vor dem Erlass noch von 21,4 (3. August 2020) auf 51,2 (23. August 2020), so belief sie sich jüngst auf 59,7 (Stand 16. September 2020). Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs (Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs; SR 818.101.27) liegt ein erhöhtes Ansteckungsrisiko vor, wenn diese Zahl mehr als 60 beträgt. Die angeordneten Massnahmen dürften das Infektionsgeschehen im Kanton sowohl auf direkte als auch auf indirekte Art und Weise beeinflusst haben: Einerseits werden unter anderem durch das Tragen einer Gesichtsmaske Ansteckungen wirksam verhindert. Andererseits wird die Bevölkerung sensibilisiert und zur Vorsicht gemahnt, wodurch auch die Eigenverantwortung gestärkt wird. Hinzu kommt, dass die mit dem Vollzug beauftragten Institutionen – koordiniert durch den Sonderstab Covid-19 – ihren Auftrag konsequent wahrgenommen haben. Dazu gehören neben der vollständigen Erfassung von Personendaten bei der Einreise aus Risikoländern am Flughafen Zürich auch verstärkte Kontrollen der Quarantänebestimmungen

und der Schutzkonzepte. Bei Tanzlokalen und Clubs im Kanton wurden regelmässig die Einhaltung der verfügbaren Massnahmen wie Erhebung und Überprüfung von Kontaktdaten kontrolliert. Täglich fanden zahlreiche Kontrollen von Schutzkonzepten in Betrieben und Anlagen statt.

Die nach wie vor hohen Zahlen im Kanton Zürich rechtfertigen die Verlängerung der Massnahmen. Sie lagen zuletzt nur knapp unter dem genannten Schwellenwert des Bundes für Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko. Ebenso würde eine Lockerung zum heutigen Zeitpunkt vermutlich einen erneuten Anstieg der Fallzahlen nach sich ziehen. Deshalb ist die Gültigkeit der Verordnung um einen Monat zu verlängern. Zudem ist die Verordnung mit Bezug auf die folgenden Punkte zu ergänzen bzw. anzupassen:

In der Stadt Zürich kam es zu Infektionen im Prostitutionsgewerbe. Dabei wohnten infizierte Frauen zusammen mit anderen Frauen in engen Verhältnissen im Milieu. Kontaktlisten wurden nur vereinzelt und mangelhaft geführt. Aufgrund dieser Tatsache konnten enge Kontaktpersonen, namentlich Freier, nicht kontaktiert werden, und es bestand damit das Risiko, dass sich solche bei Prostituierten mit dem Coronavirus ansteckten und später, weil über sie keine Quarantäneverpflichtung verhängt werden konnte, weitere Personen ansteckten, insbesondere im familiären Umfeld. Ein effizientes und wirkungsvolles Contact Tracing wurde dadurch vereitelt. Um das in Zukunft zu verhindern, sind sämtliche Anbietende der Prostitution, unabhängig von möglichen Schutzmassnahmen, zu verpflichten, die Kontaktdaten von Freiern zu erheben und zu verifizieren.

Mit Bezug auf Gastronomiebetriebe und Bars, in denen die Konsumation nicht ausschliesslich sitzend erfolgt, sowie Diskotheken, Clubs und Tanzlokalen besteht derzeit, unabhängig von Schutzmassnahmen, eine allgemeine Beschränkung auf 100 Personen in Innenräumen. In Anbetracht der bisherigen Erfahrungen kann diese Beschränkung auf 300 Personen erhöht werden, sofern Gesichtsmasken getragen werden. Eine Beschränkung auf 300 Personen ist jedoch aufgrund der räumlichen Nähe von Besucherinnen und Besuchern in Lokalitäten dieser Art sinnvoll und notwendig, zudem entspricht die Beschränkung auf 300 Personen der Sektorisierungsvorschrift in Art. 6 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) und das Contact Tracing kann bei Besucherzahlen in dieser Grössenordnung noch zeitgerecht agieren. In Gastronomiebetrieben und Bars, in denen die Konsumation nicht ausschliesslich sitzend erfolgt, sowie Diskotheken, Clubs und Tanzlokalen dürfen sich demnach in Innenräumen neu bis zu 300 Personen aufhalten, sofern diese Personen Gesichtsmasken tragen. Damit wird betroffenen Unternehmen ermöglicht,

ihre Betriebe wieder einem grösseren Personenkreis zugänglich zu machen. Zugleich wird mittels Gesichtsmasken sichergestellt, dass die Gefahr einer Übertragung des Coronavirus verkleinert und die Maskenträgerin oder der Maskenträger in gewissem Mass vor einer Ansteckung geschützt wird. Eine Maskentragpflicht lässt sich zudem einfach umsetzen.

Mit Bezug auf Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen in Innenräumen bzw. mehr als 300 Personen in Innen- und Aussenräumen sind Präzisierungen dahingehend vorzunehmen, dass immer entweder die Abstände eingehalten werden oder Gesichtsmasken getragen werden müssen.

C. Erläuterungen zu den neuen bzw. geänderten Bestimmungen

Zu § 2: Beschränkung der Personenzahl in Gastronomiebetrieben

In Innenräumen von Gastronomiebetrieben einschliesslich Bars, in denen die Konsumation nicht ausschliesslich sitzend erfolgt, sowie von Diskotheken, Clubs und Tanzlokalen dürfen pro Innenbereich gleichzeitig höchstens 100 Personen (ohne Maskentragpflicht) bzw. 300 Personen (mit Maskentragpflicht) anwesend sein. Im gesamten Innen- und Aussenbereich eines solchen Betriebs dürfen jedoch weiterhin gleichzeitig höchstens 300 Personen anwesend sein.

Mit der Neufassung von § 2 ermöglicht die Verordnung den unterstellten Betrieben neu, bis zu 300 Personen in ihren Innenräumen zu empfangen, sofern diese Personen eine Gesichtsmaske tragen. Die Auslegung der Begrifflichkeiten mit Bezug auf die Maskentragpflicht richtet sich dabei nach den Erläuterungen in RRB Nr. 790/2020.

Zu § 3: Veranstaltungen

Nach der heutigen Regelung dürfen Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als 100 Personen und Veranstaltungen in Innen- und Aussenräumen mit insgesamt mehr als 300 Personen nur durchgeführt werden, wenn ein Schutzkonzept vorliegt, der erforderliche Abstand gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage eingehalten werden kann oder Gesichtsmasken getragen werden.

Diese Regelung gilt es zu präzisieren. Durch die drei alternativen Möglichkeiten der Abstandhaltung, des Maskentragens oder der Erstellung eines Schutzkonzepts nach Art. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage war es bislang möglich, unter bestimmten Voraussetzungen alternativ zum Maskentragen oder Abstandhalten lediglich die Kontaktdatenerfassung vorzusehen (Art. 4 Abs. 2 Bst. b Covid-19-Verordnung besondere Lage). Letztere Möglichkeit soll für Veranstaltungen

in Innenräumen mit mehr als 100 Personen und Veranstaltungen in Innen- und Aussenräumen mit insgesamt mehr als 300 Personen nicht möglich sein. Bei solchen Veranstaltungen soll immer entweder der erforderliche Abstand gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage eingehalten werden oder es sind Gesichtsmasken zu tragen. Die blosser Erfassung der Kontaktdaten genügt nicht.

Zu § 5: Erhebung und Überprüfung von Kontaktdaten im Prostitutionsgewerbe

Anbietende der Prostitution erheben die Kontaktdaten ihrer Freier. Erhoben werden Name, Vorname, Postleitzahl, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse, Datum und die Zeit des Beginns und des Endes der Dienstleistung.

Anbietende der Prostitution werden verpflichtet, die Freier zweifelsfrei anhand eines amtlichen Ausweises zu identifizieren. Zudem werden sie verpflichtet, die Mobiltelefonnummer zu verifizieren.

Die Angaben der Freier sind in einer nach Tagen geführten Liste abzulegen. Die Liste ist während 14 Tagen aufzubewahren.

Für die Verwendung der Kontaktdaten gelten die Bestimmungen von Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage.

Unter Anbietenden der Prostitution werden sämtliche natürlichen und juristischen Personen verstanden, die Dienstleistungen anbieten, die der Befriedigung von sexuellen oder erotischen Bedürfnissen dienen. Es handelt sich dabei, unabhängig der Rechtsform oder der organisatorischen Ausgestaltung, z.B. um Bordelle, Sex- und Saunacclubs, die Strassenprostitution sowie unabhängige Prostituierte.

D. Wirtschaftliche Auswirkungen

Die finanziellen Einbussen der Betriebe und ihrer Zulieferer und die dadurch bewirkten Steuerausfälle lassen sich nicht beziffern, dürfen aber im Verhältnis zum gesamten Wirtschaftsertrag bzw. den gesamten Steuereinnahmen auch mit der einmonatigen Verlängerung der V Covid-19 gering sein; sie verändern sich jedenfalls nicht gegenüber der geltenden Regelung.

E. Weitere Festlegungen

Mit Bezug auf die Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten im Kanton, den Vollzug und die Strafbarkeit ist auf die Ausführungen in RRB Nr. 790/2020 zu verweisen.

F. Inkrafttreten, Befristung und Entzug der aufschiebenden Wirkung

Die Verwaltungsänderung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. Die Geltungsdauer der Verordnung wird bis zum 31. Oktober 2020 verlängert. Aufgrund der Dringlichkeit ist dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde gegen die Verwaltungsänderung die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 25 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 [VRG, LS 175.2]) und die Beschwerdefrist auf zehn Tage zu verkürzen (§ 22 Abs. 3 VRG).